

### *Der institutionelle Rahmen*

weise als (solche) funktionieren zu können", und der davon ausgeht, dass es "wichtig ist, den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden nicht allzu restriktiv auszulegen, damit die Gemeinden als lebendige Einheiten bestehen bleiben können."

Der Vergleich von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit ergibt jedenfalls eine bedeutende Kluft: "Das Konzept eines klar abgegrenzten eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und das Bild der Gemeinde als eine in sich geschlossene Gemeinschaft stimmen mit der Realität nicht mehr überein." (von Nell 1987, S. 34)

Die sozioökonomische Entwicklung hin zur Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft hat die Mobilität der Einwohner erhöht und eine zunehmende Segregation von Wohn- und Arbeitsort bedingt. Damit werden die Gemeinden für die Einwohner verstärkt zu einem Dienstleistungsträger und nicht zu einem Ort der gemeinsamen Erfahrung und Gestaltung.

Frühere Aufgaben von untergeordneter Bedeutung haben sich zu zentralen Aktivitäten der Gemeinden entwickelt: Gemeindeplanung, lokale Infrastruktur (Strassen, Strom, Wasser, Telefon, Abfall- und Abwasserentsorgung). Auch die sozialen Leistungen der Gemeinde haben sich intensiviert: Kinderbetreuung, Primarschule, Kultur, Sport und Freizeit, Altenbetreuung.

Die zunehmende Komplexität der Aufgabenerfüllung und die interkommunale beziehungsweise interregionale Koordinationsnotwendigkeit haben auch bedingt, dass die *Aufgabenverflechtung zwischen Land und Gemeinden zugenommen* hat. Dies gilt etwa für das Planungswesen und im sozialen Bereich. Andere infrastrukturelle Aufgaben (Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung) legen aufgrund technisch-organisatorischer Sachzwänge eine interkommunale Kooperation nahe. Diese Möglichkeit eröffnet das GemG in Art. 3, demzufolge sich Gemeinden öffentlich-rechtlich zur *gemeinsamen Erfüllung* öffentlicher Aufgaben zusammenschliessen und gemeinsame Organe bestellen können.<sup>266</sup>

Somit lässt sich folgendes *Resümee* ziehen: Die Aufgabenverteilung im föderativen Staat wird zunehmend unübersichtlicher. Weder die Verfassung noch das Gemeindegesetz, die die kommunalen Aufgaben

<sup>266</sup> Diese Aufgabenerfüllungsform ist dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zuzuordnen.